

Reglement Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Ferienhort

1. Allgemeines

In den Mittags- und Nachmittagsangeboten sowie im Ferienhort werden Adliswiler Schüler/innen während den Öffnungszeiten durch Fachpersonal betreut. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie es die momentanen personellen und räumlichen Verhältnisse erlauben.

Am Mittag wird täglich ein warmes Essen angeboten. Am Nachmittag bleibt Zeit für sinnvolle Freizeitgestaltung, Förderung im sozialen Bereich und Hausaufgaben. In den Ferien wird der Hortaufenthalt je nach Jahreszeit und Gruppenzusammensetzung mit verschiedenen Themen und Aktivitäten gestaltet.

Die Leiterinnen der Betreuungseinrichtungen fördern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen die Fähigkeiten der Kinder.

2. Öffnungszeiten

Während den Schulwochen sind die Einrichtungen von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.30 Uhr (Mittagstisch) und von 13.30 bis 18.00 Uhr (Nachmittagshort) geöffnet. An Tagen allgemeiner Schuleinstellung (wie z.B. Weiterbildung, Evaluationstag) sind die Betriebe bei Bedarf ab 5 Schülerinnen und Schülern durchgehend von 07.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Soweit noch Plätze zur Verfügung stehen, gilt das Abgebot auch für Schülerinnen und Schüler, die normalerweise die Einrichtung nicht nutzen.

Mittagstisch und Nachmittagshort sind geschlossen:

- während den Schulferien (in den Ferien werden 2 Ferienhorte angeboten)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen

In den Schulferien sind 2 Ferienhorte geöffnet, sofern mindestens 5 Kinder pro Tag angemeldet sind. Geschlossen sind die Ferienhorte in den Weihnachtsferien und während 2 Wochen der Sommerferien.

3. Anmeldung / Aufnahmeentscheid / Bestätigung / Änderungen

3.1 Anmeldung

Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Betrieben sowie im Schulsekretariat erhältlich. Die Unterlagen sind zudem im Internet unter www.adliswil.ch/Betreuung abrufbar.

Mittagstisch/Nachmittagshort: Die Anmeldung ist an den betreffenden Betrieb zu richten. Diese gilt bis zum Ende des Schuljahres und ist auf Beginn eines neuen Schuljahres zu erneuern.

Ferienhort: Anmeldeschluss für den Ferienhort ist jeweils 1 Monat vor Ferienbeginn. Die Anmeldung und die angegebenen Tage sind verbindlich.

Die Erziehungsberechtigten vermerken auf der Anmeldung gesundheitliche Probleme ihres Kindes (z.B. Lebensmittelallergien, Medikamenteneinnahmen).

Bei Aufnahme verpflichten sich die Eltern zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage. Sie sind zudem verantwortlich, dass ihr Kind den Betrieb regelmässig besucht.

3.2 Aufnahmeentscheid

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Betriebes in Absprache mit der Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betriebe keine Verantwortung für die Kinder.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder

- die mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben
- deren erwerbstätige Eltern beide aus wirtschaftlichen Gründen auf den Doppelerwerb angewiesen sind
- bei denen der Besuch der Betreuungseinrichtung erzieherisch wünschbar ist oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindes liegt (z.B. Überweisung durch Schulpsychologischen Dienst, Lehrpersonen oder Consultorio).
- deren Betreuung durch den betreuenden Elternteil aus gesundheitlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

3.3 Bestätigung

Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch die Betriebsleitung oder die Dienstleitung Schulergänzende Angebote. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die Kapazitätsgrenze eines Betriebes, wird den Schülerinnen und Schülern wenn möglich der Besuch eines anderen Betriebes angeboten oder eine Warteliste geführt.

Gehen für die Ferienhorte insgesamt nur wenige Anmeldungen ein, behält sich die Dienstleitung vor, die beiden Ferienhorte zusammenzulegen. Die jeweiligen Eltern werden in diesem Fall darüber benachrichtigt.

3.4 Änderungen

Änderungen der Betreuungstage oder -zeiten für Mittagstisch und Nachmittagshort sind einen Monat im Voraus schriftlich an den jeweiligen Betrieb oder das Schulsekretariat zu richten.

4. Kündigung / Ausschluss

Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende eines Schuljahres. Für die Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Bei Rückzug der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Umtriebsgebühr von 30 Franken erhoben.

Das Betreuungsverhältnis kann ab Schuljahresbeginn beidseitig mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen sind **in schriftlicher Form an das Schulsekretariat** zu richten. Die Betreuungstaxe ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote ist berechtigt, Kinder säumiger Zahler nach erfolgloser Mahnung auszuschliessen bzw. das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei wiederholten Inkassoproblemen kann eine Depotleistung verlangt werden.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betriebsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Dienstleitung Schulergänzende Angebote einen Ausschluss des Kindes beschliessen. Den betroffenen Erziehungsberechtigten steht das Einspracherecht an die Schulpflege zu. Die Betreuungstaxe ist bis zum Austritt geschuldet.

5. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten der Betriebsleitung eine Woche im Voraus, in Krankheitsfällen am ersten Absenttag, spätestens bis Betriebsbeginn, zu melden. Die Telefonnummern werden mit der Aufnahmebestätigung bekanntgegeben.

- Mittag

Bei Abmeldung vor 09.00 Uhr des jeweiligen Betreuungstages an die Telefonnummer des Betriebes (Anrufbeantworter) wird eine pauschale Betreuungstaxe von 5 Franken erhoben. Der Essensanteil entfällt und wird nicht berechnet.

- Nachmittag

Abwesenheiten am Nachmittag bewirken keine Reduktion der Betreuungstaxe. Diese richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen.

6. Krankheit und Unfall

Die Betriebe nehmen keine kranken Kinder auf.

Bei einem Unfall sind die Betriebsmitarbeitenden berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind spätestens bis 08.00 Uhr des ersten Absenttages ab. Ebenso informieren sie die Betriebsleitung spätestens bis 08.00 Uhr des Tages, an welchem das Kind den Betrieb wieder besucht.

Bei Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (10 Öffnungstage) wird für die Nachmittagsbetreuung keine Reduktion gewährt (in der Betreuungstaxe enthalten). Ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) wird eine Reduktion von 50 % der Betreuungstaxe gewährt (Arztzeugnis an das Schulsekretariat).

Die Anmeldung zum Ferienhort ist in jedem Fall verbindlich. Im Fall von Krankheit und Unfall kann keine Reduktion gewährt werden.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Die Betriebe übernehmen keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

8. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Betreuungstaxen

Für den Besuch von Mittags- und Nachmittagsseinrichtungen sowie für den Ferienhort wird eine Betreuungstaxe erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung.

Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Bei unentschuldigten Abwesenheiten (Ziff. 5 und 6) wird die Betreuungstaxe verrechnet.

8.1 Berechnungsgrundlagen

Die Betreuungstaxe wird nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten und ihren persönlichen Verhältnissen berechnet. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert sofern sich die Betreuungstage bzw. -zeiten nicht ändern.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, wahrheitsgemäss über ihre persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als nicht korrekt, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungstaxen werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.

Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungstaxe relevanten Betrag (Ziff. 9):

- Steuerbares Einkommen
- 5 % des Vermögens ab 100'000 bis und mit 300'000 Franken
- 20 % des Vermögens, das 300'000 Franken übersteigt.

Spezialfälle

- Nicht verheiratete leibliche Eltern, Stiefeltern/Stiefelternteile (im gleichen Haushalt lebend): Steuerbares Einkommen und Vermögen beider Elternteile werden zu 100 % berücksichtigt, bei Stiefeltern/Stiefelternteilen zu 60 %.
- Alleinstehender Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten lebend (z.B. Konkubinat): Steuerbares Einkommen und Vermögen des alleinstehenden Elternteils zzgl. 10'000 Franken Pauschalzuschlag als Abgeltung für die Verbilligung der Haushaltskosten in grösserer Gemeinschaft.
- Berufstätige quellensteuerpflichtige Erziehungsberechtigte: Angaben gem. aktueller Lohnabrechnung.

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Familie einen Mittagstisch, Nachmittagshort oder Ferienhort, wird für jedes Kind eine Ermässigung von 10 % gewährt. Die Minimalgebühr (Ziff. 8.3) darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.

8.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungstaxen an die Eltern erfolgt monatlich durch das Schulsekretariat. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Die Betreuungstaxe richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen (Ziff. 9).

Bei Eintritt im Laufe des Monats wird die Betreuungstaxe anteilmässig verrechnet.

8.3 Betreuungstaxen

MITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	8.50
30'001 – 40'000	10.00
40'001 – 50'000	11.00
50'001 – 60'000	12.00
60'001 – 70'000	13.00
70'001 – 80'000	14.50
80'001 – 90'000	15.50
90'001 – 100'000	16.50
100'001 – 110'000	17.50
110'001 – 120'000	18.00
120'001 – 130'000	18.50
130'001 –	19.00

Minimalgebühr: 8.50 Franken

NACHMITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	7.00
30'001 – 40'000	9.00
40'001 – 50'000	11.50
50'001 – 60'000	15.00
60'001 – 70'000	20.00
70'001 – 80'000	26.00
80'001 – 90'000	31.00
90'001 – 100'000	36.00
100'001 – 110'000	38.00
110'001 – 120'000	39.00
120'001 – 130'000	40.00
130'001 –	41.00

Minimalgebühr: 7.00 Franken

FERIEN: vor 10 bis min. 17 Uhr: 100%
ab 10 bis min. 17 Uhr: 75%

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	17.50
30'001 – 40'000	21.00
40'001 – 50'000	24.50
50'001 – 60'000	32.00
60'001 – 70'000	39.00
70'001 – 80'000	48.00
80'001 – 90'000	57.00
90'001 – 100'000	65.00
100'001 – 110'000	67.00
110'001 – 120'000	68.00
120'001 – 130'000	69.00
130'001 –	70.00

Minimalgebühr: 17.50 Franken (100%)

9. Spontanbesuche

Schüler/innen, welche normalerweise die Einrichtungen nicht nutzen, können kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird die folgende Betreuungstaxe pro Tag erhoben:

Mittag (12.00 – 13.30 Uhr)	15.50 Franken
Nachmittag (13.30 – 18.00 Uhr)	31.00 Franken
Allgemeine schulfreie Tage (7.30 – 18.00 Uhr)	57.00 Franken (Anmeldung bis 10 Tage vorher)

Ferienhort: nicht möglich

10. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 14. April 2010 genehmigt. Es tritt per Schuljahr 2010/11 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Reglement Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Ferienhort

1. Allgemeines

In den Mittags- und Nachmittagsangeboten sowie im Ferienhort werden Adliswiler Schüler/innen während den Öffnungszeiten durch Fachpersonal betreut. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie es die momentanen personellen und räumlichen Verhältnisse erlauben.

Am Mittag wird täglich ein warmes Essen angeboten. Am Nachmittag bleibt Zeit für sinnvolle Freizeitgestaltung, Förderung im sozialen Bereich und Hausaufgaben. In den Ferien wird der Hortaufenthalt je nach Jahreszeit und Gruppenzusammensetzung mit verschiedenen Themen und Aktivitäten gestaltet.

Die Leiterinnen der Betreuungseinrichtungen fördern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen die Fähigkeiten der Kinder.

2. Öffnungszeiten

Während den Schulwochen sind die Einrichtungen von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.30 Uhr (Mittagstisch) und von 13.30 bis 18.00 Uhr (Nachmittagshort) geöffnet. An Tagen allgemeiner Schuleinstellung (wie z.B. Weiterbildung, Evaluationstag) sind die Betriebe bei Bedarf ab 5 Schülerinnen und Schülern durchgehend von 07.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Soweit noch Plätze zur Verfügung stehen, gilt das Abgebot auch für Schülerinnen und Schüler, die normalerweise die Einrichtung nicht nutzen.

Mittagstisch und Nachmittagshort sind geschlossen:

- während den Schulferien (in den Ferien werden 2 Ferienhorte angeboten)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen

In den Schulferien sind 2 Ferienhorte geöffnet, sofern mindestens 5 Kinder pro Tag angemeldet sind. Geschlossen sind die Ferienhorte in den Weihnachtsferien und während 2 Wochen der Sommerferien.

3. Anmeldung / Aufnahmeentscheid / Bestätigung / Änderungen

3.1 Anmeldung

Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Betrieben sowie im Schulsekretariat erhältlich. Die Unterlagen sind zudem im Internet unter www.adliswil.ch/Betreuung abrufbar.

Mittagstisch/Nachmittagshort: Die Anmeldung ist an den betreffenden Betrieb zu richten. Diese gilt bis zum Ende des Schuljahres und ist auf Beginn eines neuen Schuljahres zu erneuern.

Ferienhort: Anmeldeschluss für den Ferienhort ist jeweils 1 Monat vor Ferienbeginn. Die Anmeldung und die angegebenen Tage sind verbindlich.

Die Erziehungsberechtigten vermerken auf der Anmeldung gesundheitliche Probleme ihres Kindes (z.B. Lebensmittelallergien, Medikamenteneinnahmen).

Bei Aufnahme verpflichten sich die Eltern zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage. Sie sind zudem verantwortlich, dass ihr Kind den Betrieb regelmässig besucht.

3.2 Aufnahmeentscheid

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Betriebes in Absprache mit der Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betriebe keine Verantwortung für die Kinder.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder

- die mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben
- deren erwerbstätige Eltern beide aus wirtschaftlichen Gründen auf den Doppelerwerb angewiesen sind
- bei denen der Besuch der Betreuungseinrichtung erzieherisch wünschbar ist oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindes liegt (z.B. Überweisung durch Schulpsychologischen Dienst, Lehrpersonen oder Consultorio).
- deren Betreuung durch den betreuenden Elternteil aus gesundheitlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

3.3 Bestätigung

Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch die Betriebsleitung oder die Dienstleitung Schulergänzende Angebote. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die Kapazitätsgrenze eines Betriebes, wird den Schülerinnen und Schülern wenn möglich der Besuch eines anderen Betriebes angeboten oder eine Warteliste geführt.

Gehen für die Ferienhorte insgesamt nur wenige Anmeldungen ein, behält sich die Dienstleitung vor, die beiden Ferienhorte zusammenzulegen. Die jeweiligen Eltern werden in diesem Fall darüber benachrichtigt.

3.4 Änderungen

Änderungen der Betreuungstage oder -zeiten für Mittagstisch und Nachmittagshort sind einen Monat im Voraus schriftlich an den jeweiligen Betrieb oder das Schulsekretariat zu richten.

4. Kündigung / Ausschluss

Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende eines Schuljahres. Für die Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Bei Rückzug der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Umtriebsgebühr von 30 Franken erhoben.

Das Betreuungsverhältnis kann ab Schuljahresbeginn beidseitig mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen sind **in schriftlicher Form an das Schulsekretariat** zu richten. Die Betreuungstaxe ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote ist berechtigt, Kinder säumiger Zahler nach erfolgloser Mahnung auszuschliessen bzw. das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei wiederholten Inkassoproblemen kann eine Depotleistung verlangt werden.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betriebsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Dienstleitung Schulergänzende Angebote einen Ausschluss des Kindes beschliessen. Den betroffenen Erziehungsberechtigten steht das Einsprucherecht an die Schulpflege zu. Die Betreuungstaxe ist bis zum Austritt geschuldet.

5. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten der Betriebsleitung eine Woche im Voraus, in Krankheitsfällen am ersten Absenttag, spätestens bis Betriebsbeginn, zu melden. Die Telefonnummern werden mit der Aufnahmebestätigung bekanntgegeben.

- Mittag

Bei Abmeldung vor 09.00 Uhr des jeweiligen Betreuungstages an die Telefonnummer des Betriebes (Anrufbeantworter) wird eine pauschale Betreuungstaxe von 5 Franken erhoben. Der Essensanteil entfällt und wird nicht berechnet.

- Nachmittag

Abwesenheiten am Nachmittag bewirken keine Reduktion der Betreuungstaxe. Diese richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen.

6. Krankheit und Unfall

Die Betriebe nehmen keine kranken Kinder auf.

Bei einem Unfall sind die Betriebsmitarbeitenden berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind spätestens bis 08.00 Uhr des ersten Absenttages ab. Ebenso informieren sie die Betriebsleitung spätestens bis 08.00 Uhr des Tages, an welchem das Kind den Betrieb wieder besucht.

Bei Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (10 Öffnungstage) wird für die Nachmittagsbetreuung keine Reduktion gewährt (in der Betreuungstaxe enthalten). Ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) wird eine Reduktion von 50 % der Betreuungstaxe gewährt (Arztzeugnis an das Schulsekretariat).

Die Anmeldung zum Ferienhort ist in jedem Fall verbindlich. Im Fall von Krankheit und Unfall kann keine Reduktion gewährt werden.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Die Betriebe übernehmen keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

8. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Betreuungstaxen

Für den Besuch von Mittags- und Nachmittageinrichtungen sowie für den Ferienhort wird eine Betreuungstaxe erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung.

Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Bei unentschuldigtem Abwesenheiten (Ziff. 5 und 6) wird die Betreuungstaxe verrechnet.

8.1 Berechnungsgrundlagen

Die Betreuungstaxe wird nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten und ihren persönlichen Verhältnissen berechnet. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert sofern sich die Betreuungstage bzw. -zeiten nicht ändern.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, wahrheitsgemäss über ihre persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als nicht korrekt, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungstaxen werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.

Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungstaxe relevanten Betrag (Ziff. 9):

- Steuerbares Einkommen
- 5 % des Vermögens ab 100'000 bis und mit 300'000 Franken
- 20 % des Vermögens, das 300'000 Franken übersteigt.

Spezialfälle

- Nicht verheiratete leibliche Eltern, Stiefeltern/Stiefelternteile (im gleichen Haushalt lebend): Steuerbares Einkommen und Vermögen beider Elternteile werden zu 100 % berücksichtigt, bei Stiefeltern/Stiefelternteilen zu 60 %.
- Alleinstehender Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten lebend (z.B. Konkubinat): Steuerbares Einkommen und Vermögen des alleinstehenden Elternteils zzgl. 10'000 Franken Pauschalzuschlag als Abgeltung für die Verbilligung der Haushaltskosten in grösserer Gemeinschaft.
- Berufstätige quellensteuerpflichtige Erziehungsberechtigte: Angaben gem. aktueller Lohnabrechnung.

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Familie einen Mittagstisch, Nachmittagshotel oder Ferienhort, wird für jedes Kind eine Ermässigung von 10 % gewährt. Die Minimalgebühr (Ziff. 8.3) darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.

8.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungstaxen an die Eltern erfolgt monatlich durch das Schulsekretariat. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Die Betreuungstaxe richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen (Ziff. 9).

Bei Eintritt im Laufe des Monats wird die Betreuungstaxe anteilmässig verrechnet.

8.3 Betreuungstaxen

MITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	8.50
30'001 – 40'000	10.00
40'001 – 50'000	11.00
50'001 – 60'000	12.00
60'001 – 70'000	13.00
70'001 – 80'000	14.50
80'001 – 90'000	15.50
90'001 – 100'000	16.50
100'001 – 110'000	17.50
110'001 – 120'000	18.00
120'001 – 130'000	18.50
130'001 –	19.00

Minimalgebühr: 8.50 Franken

NACHMITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	7.00
30'001 – 40'000	9.00
40'001 – 50'000	11.50
50'001 – 60'000	15.00
60'001 – 70'000	20.00
70'001 – 80'000	26.00
80'001 – 90'000	31.00
90'001 – 100'000	36.00
100'001 – 110'000	38.00
110'001 – 120'000	39.00
120'001 – 130'000	40.00
130'001 –	41.00

Minimalgebühr: 7.00 Franken

FERIEN: vor 10 bis min. 17 Uhr: 100%
ab 10 bis min. 17 Uhr: 75%

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	17.50
30'001 – 40'000	21.00
40'001 – 50'000	24.50
50'001 – 60'000	32.00
60'001 – 70'000	39.00
70'001 – 80'000	48.00
80'001 – 90'000	57.00
90'001 – 100'000	65.00
100'001 – 110'000	67.00
110'001 – 120'000	68.00
120'001 – 130'000	69.00
130'001 –	70.00

Minimalgebühr: 17.50 Franken (100%)

9. Spontanbesuche

Schüler/innen, welche normalerweise die Einrichtungen nicht nutzen, können kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird die folgende Betreuungstaxe pro Tag erhoben:

Mittag (12.00 – 13.30 Uhr)	15.50 Franken
Nachmittag (13.30 – 18.00 Uhr)	31.00 Franken
Allgemeine schulfreie Tage (7.30 – 18.00 Uhr)	57.00 Franken (Anmeldung bis 10 Tage vorher)

Ferienhort: nicht möglich

10. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 14. April 2010 genehmigt. Es tritt per Schuljahr 2010/11 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Reglement Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Ferienhort

1. Allgemeines

In den Mittags- und Nachmittagsangeboten sowie im Ferienhort werden Adliswiler Schüler/innen während den Öffnungszeiten durch Fachpersonal betreut. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie es die momentanen personellen und räumlichen Verhältnisse erlauben.

Am Mittag wird täglich ein warmes Essen angeboten. Am Nachmittag bleibt Zeit für sinnvolle Freizeitgestaltung, Förderung im sozialen Bereich und Hausaufgaben. In den Ferien wird der Hortaufenthalt je nach Jahreszeit und Gruppenzusammensetzung mit verschiedenen Themen und Aktivitäten gestaltet.

Die Leiterinnen der Betreuungseinrichtungen fördern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen die Fähigkeiten der Kinder.

2. Öffnungszeiten

Während den Schulwochen sind die Einrichtungen von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.30 Uhr (Mittagstisch) und von 13.30 bis 18.00 Uhr (Nachmittagshort) geöffnet. An Tagen allgemeiner Schuleinstellung (wie z.B. Weiterbildung, Evaluationstag) sind die Betriebe bei Bedarf ab 5 Schülerinnen und Schülern durchgehend von 07.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Soweit noch Plätze zur Verfügung stehen, gilt das Abgebot auch für Schülerinnen und Schüler, die normalerweise die Einrichtung nicht nutzen.

Mittagstisch und Nachmittagshort sind geschlossen:

- während den Schulferien (in den Ferien werden 2 Ferienhorte angeboten)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen

In den Schulferien sind 2 Ferienhorte geöffnet, sofern mindestens 5 Kinder pro Tag angemeldet sind. Geschlossen sind die Ferienhorte in den Weihnachtsferien und während 2 Wochen der Sommerferien.

3. Anmeldung / Aufnahmeentscheid / Bestätigung / Änderungen

3.1 Anmeldung

Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Betrieben sowie im Schulsekretariat erhältlich. Die Unterlagen sind zudem im Internet unter www.adliswil.ch/Betreuung abrufbar.

Mittagstisch/Nachmittagshort: Die Anmeldung ist an den betreffenden Betrieb zu richten. Diese gilt bis zum Ende des Schuljahres und ist auf Beginn eines neuen Schuljahres zu erneuern.

Ferienhort: Anmeldeschluss für den Ferienhort ist jeweils 1 Monat vor Ferienbeginn. Die Anmeldung und die angegebenen Tage sind verbindlich.

Die Erziehungsberechtigten vermerken auf der Anmeldung gesundheitliche Probleme ihres Kindes (z.B. Lebensmittelallergien, Medikamenteneinnahmen).

Bei Aufnahme verpflichten sich die Eltern zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage. Sie sind zudem verantwortlich, dass ihr Kind den Betrieb regelmässig besucht.

3.2 Aufnahmeentscheid

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Betriebes in Absprache mit der Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betriebe keine Verantwortung für die Kinder.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder

- die mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben
- deren erwerbstätige Eltern beide aus wirtschaftlichen Gründen auf den Doppelerwerb angewiesen sind
- bei denen der Besuch der Betreuungseinrichtung erzieherisch wünschbar ist oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindes liegt (z.B. Überweisung durch Schulpsychologischen Dienst, Lehrpersonen oder Consultorio).
- deren Betreuung durch den betreuenden Elternteil aus gesundheitlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

3.3 Bestätigung

Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch die Betriebsleitung oder die Dienstleitung Schulergänzende Angebote. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die Kapazitätsgrenze eines Betriebes, wird den Schülerinnen und Schülern wenn möglich der Besuch eines anderen Betriebes angeboten oder eine Warteliste geführt.

Gehen für die Ferienhorte insgesamt nur wenige Anmeldungen ein, behält sich die Dienstleitung vor, die beiden Ferienhorte zusammenzulegen. Die jeweiligen Eltern werden in diesem Fall darüber benachrichtigt.

3.4 Änderungen

Änderungen der Betreuungstage oder -zeiten für Mittagstisch und Nachmittagshort sind einen Monat im Voraus schriftlich an den jeweiligen Betrieb oder das Schulsekretariat zu richten.

4. Kündigung / Ausschluss

Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende eines Schuljahres. Für die Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Bei Rückzug der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Umtriebsgebühr von 30 Franken erhoben.

Das Betreuungsverhältnis kann ab Schuljahresbeginn beidseitig mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen sind **in schriftlicher Form an das Schulsekretariat** zu richten. Die Betreuungstaxe ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote ist berechtigt, Kinder säumiger Zahler nach erfolgloser Mahnung auszuschliessen bzw. das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei wiederholten Inkassoproblemen kann eine Depotleistung verlangt werden.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betriebsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Dienstleitung Schulergänzende Angebote einen Ausschluss des Kindes beschliessen. Den betroffenen Erziehungsberechtigten steht das Einspracherecht an die Schulpflege zu. Die Betreuungstaxe ist bis zum Austritt geschuldet.

5. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten der Betriebsleitung eine Woche im Voraus, in Krankheitsfällen am ersten Absenttag, spätestens bis Betriebsbeginn, zu melden. Die Telefonnummern werden mit der Aufnahmebestätigung bekanntgegeben.

- Mittag

Bei Abmeldung vor 09.00 Uhr des jeweiligen Betreuungstages an die Telefonnummer des Betriebes (Anrufbeantworter) wird eine pauschale Betreuungstaxe von 5 Franken erhoben. Der Essensanteil entfällt und wird nicht berechnet.

- Nachmittag

Abwesenheiten am Nachmittag bewirken keine Reduktion der Betreuungstaxe. Diese richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen.

6. Krankheit und Unfall

Die Betriebe nehmen keine kranken Kinder auf.

Bei einem Unfall sind die Betriebsmitarbeitenden berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind spätestens bis 08.00 Uhr des ersten Absenttages ab. Ebenso informieren sie die Betriebsleitung spätestens bis 08.00 Uhr des Tages, an welchem das Kind den Betrieb wieder besucht.

Bei Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (10 Öffnungstage) wird für die Nachmittagsbetreuung keine Reduktion gewährt (in der Betreuungstaxe enthalten). Ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) wird eine Reduktion von 50 % der Betreuungstaxe gewährt (Arztzeugnis an das Schulsekretariat).

Die Anmeldung zum Ferienhort ist in jedem Fall verbindlich. Im Fall von Krankheit und Unfall kann keine Reduktion gewährt werden.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Die Betriebe übernehmen keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

8. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Betreuungstaxen

Für den Besuch von Mittags- und Nachmittagsseinrichtungen sowie für den Ferienhort wird eine Betreuungstaxe erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung.

Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Bei unentschuldigtem Abwesenheiten (Ziff. 5 und 6) wird die Betreuungstaxe verrechnet.

8.1 Berechnungsgrundlagen

Die Betreuungstaxe wird nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten und ihren persönlichen Verhältnissen berechnet. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert sofern sich die Betreuungstage bzw. -zeiten nicht ändern.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, wahrheitsgemäss über ihre persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als nicht korrekt, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungstaxen werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.

Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungstaxe relevanten Betrag (Ziff. 9):

- Steuerbares Einkommen
- 5 % des Vermögens ab 100'000 bis und mit 300'000 Franken
- 20 % des Vermögens, das 300'000 Franken übersteigt.

Spezialfälle

- Nicht verheiratete leibliche Eltern, Stiefeltern/Stiefelternteile (im gleichen Haushalt lebend): Steuerbares Einkommen und Vermögen beider Elternteile werden zu 100 % berücksichtigt, bei Stiefeltern/Stiefelternteilen zu 60 %.
- Alleinstehender Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten lebend (z.B. Konkubinat): Steuerbares Einkommen und Vermögen des alleinstehenden Elternteils zzgl. 10'000 Franken Pauschalzuschlag als Abgeltung für die Verbilligung der Haushaltskosten in grösserer Gemeinschaft.
- Berufstätige quellensteuerpflichtige Erziehungsberechtigte: Angaben gem. aktueller Lohnabrechnung.

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Familie einen Mittagstisch, Nachmittagshotel oder Ferienhort, wird für jedes Kind eine Ermässigung von 10 % gewährt. Die Minimalgebühr (Ziff. 8.3) darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.

8.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungstaxen an die Eltern erfolgt monatlich durch das Schulsekretariat. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Die Betreuungstaxe richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen (Ziff. 9).

Bei Eintritt im Laufe des Monats wird die Betreuungstaxe anteilmässig verrechnet.

8.3 Betreuungstaxen

MITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	8.50
30'001 – 40'000	10.00
40'001 – 50'000	11.00
50'001 – 60'000	12.00
60'001 – 70'000	13.00
70'001 – 80'000	14.50
80'001 – 90'000	15.50
90'001 – 100'000	16.50
100'001 – 110'000	17.50
110'001 – 120'000	18.00
120'001 – 130'000	18.50
130'001 –	19.00

Minimalgebühr: 8.50 Franken

NACHMITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	7.00
30'001 – 40'000	9.00
40'001 – 50'000	11.50
50'001 – 60'000	15.00
60'001 – 70'000	20.00
70'001 – 80'000	26.00
80'001 – 90'000	31.00
90'001 – 100'000	36.00
100'001 – 110'000	38.00
110'001 – 120'000	39.00
120'001 – 130'000	40.00
130'001 –	41.00

Minimalgebühr: 7.00 Franken

FERIEN: vor 10 bis min. 17 Uhr: 100%

ab 10 bis min. 17 Uhr: 75%

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	17.50
30'001 – 40'000	21.00
40'001 – 50'000	24.50
50'001 – 60'000	32.00
60'001 – 70'000	39.00
70'001 – 80'000	48.00
80'001 – 90'000	57.00
90'001 – 100'000	65.00
100'001 – 110'000	67.00
110'001 – 120'000	68.00
120'001 – 130'000	69.00
130'001 –	70.00

Minimalgebühr: 17.50 Franken (100%)

9. Spontanbesuche

Schüler/innen, welche normalerweise die Einrichtungen nicht nutzen, können kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird die folgende Betreuungstaxe pro Tag erhoben:

Mittag (12.00 – 13.30 Uhr)	15.50 Franken
Nachmittag (13.30 – 18.00 Uhr)	31.00 Franken
Allgemeine schulfreie Tage (7.30 – 18.00 Uhr)	57.00 Franken (Anmeldung bis 10 Tage vorher)

Ferienhort: nicht möglich

10. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 14. April 2010 genehmigt. Es tritt per Schuljahr 2010/11 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Reglement Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Ferienhort

1. Allgemeines

In den Mittags- und Nachmittagsangeboten sowie im Ferienhort werden Adliswiler Schüler/innen während den Öffnungszeiten durch Fachpersonal betreut. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie es die momentanen personellen und räumlichen Verhältnisse erlauben.

Am Mittag wird täglich ein warmes Essen angeboten. Am Nachmittag bleibt Zeit für sinnvolle Freizeitgestaltung, Förderung im sozialen Bereich und Hausaufgaben. In den Ferien wird der Hortaufenthalt je nach Jahreszeit und Gruppenzusammensetzung mit verschiedenen Themen und Aktivitäten gestaltet.

Die Leiterinnen der Betreuungseinrichtungen fördern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen die Fähigkeiten der Kinder.

2. Öffnungszeiten

Während den Schulwochen sind die Einrichtungen von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.30 Uhr (Mittagstisch) und von 13.30 bis 18.00 Uhr (Nachmittagshort) geöffnet. An Tagen allgemeiner Schuleinstellung (wie z.B. Weiterbildung, Evaluationstag) sind die Betriebe bei Bedarf ab 5 Schülerinnen und Schülern durchgehend von 07.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Soweit noch Plätze zur Verfügung stehen, gilt das Abgebot auch für Schülerinnen und Schüler, die normalerweise die Einrichtung nicht nutzen.

Mittagstisch und Nachmittagshort sind geschlossen:

- während den Schulferien (in den Ferien werden 2 Ferienhorte angeboten)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen

In den Schulferien sind 2 Ferienhorte geöffnet, sofern mindestens 5 Kinder pro Tag angemeldet sind. Geschlossen sind die Ferienhorte in den Weihnachtsferien und während 2 Wochen der Sommerferien.

3. Anmeldung / Aufnahmeentscheid / Bestätigung / Änderungen

3.1 Anmeldung

Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Betrieben sowie im Schulsekretariat erhältlich. Die Unterlagen sind zudem im Internet unter www.adliswil.ch/Betreuung abrufbar.

Mittagstisch/Nachmittagshort: Die Anmeldung ist an den betreffenden Betrieb zu richten. Diese gilt bis zum Ende des Schuljahres und ist auf Beginn eines neuen Schuljahres zu erneuern.

Ferienhort: Anmeldeschluss für den Ferienhort ist jeweils 1 Monat vor Ferienbeginn. Die Anmeldung und die angegebenen Tage sind verbindlich.

Die Erziehungsberechtigten vermerken auf der Anmeldung gesundheitliche Probleme ihres Kindes (z.B. Lebensmittelallergien, Medikamenteneinnahmen).

Bei Aufnahme verpflichten sich die Eltern zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage. Sie sind zudem verantwortlich, dass ihr Kind den Betrieb regelmässig besucht.

3.2 Aufnahmeentscheid

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Betriebes in Absprache mit der Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betriebe keine Verantwortung für die Kinder.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder

- die mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben
- deren erwerbstätige Eltern beide aus wirtschaftlichen Gründen auf den Doppelerwerb angewiesen sind
- bei denen der Besuch der Betreuungseinrichtung erzieherisch wünschbar ist oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindes liegt (z.B. Überweisung durch Schulpsychologischen Dienst, Lehrpersonen oder Consultorio).
- deren Betreuung durch den betreuenden Elternteil aus gesundheitlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

3.3 Bestätigung

Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch die Betriebsleitung oder die Dienstleitung Schulergänzende Angebote. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die Kapazitätsgrenze eines Betriebes, wird den Schülerinnen und Schülern wenn möglich der Besuch eines anderen Betriebes angeboten oder eine Warteliste geführt.

Gehen für die Ferienhorte insgesamt nur wenige Anmeldungen ein, behält sich die Dienstleitung vor, die beiden Ferienhorte zusammenzulegen. Die jeweiligen Eltern werden in diesem Fall darüber benachrichtigt.

3.4 Änderungen

Änderungen der Betreuungstage oder -zeiten für Mittagstisch und Nachmittagshort sind einen Monat im Voraus schriftlich an den jeweiligen Betrieb oder das Schulsekretariat zu richten.

4. Kündigung / Ausschluss

Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende eines Schuljahres. Für die Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Bei Rückzug der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Umtriebsgebühr von 30 Franken erhoben.

Das Betreuungsverhältnis kann ab Schuljahresbeginn beidseitig mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen sind **in schriftlicher Form an das Schulsekretariat** zu richten. Die Betreuungstaxe ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote ist berechtigt, Kinder säumiger Zahler nach erfolgloser Mahnung auszuschliessen bzw. das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei wiederholten Inkassoproblemen kann eine Depotleistung verlangt werden.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betriebsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Dienstleitung Schulergänzende Angebote einen Ausschluss des Kindes beschliessen. Den betroffenen Erziehungsberechtigten steht das Einspracherecht an die Schulpflege zu. Die Betreuungstaxe ist bis zum Austritt geschuldet.

5. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten der Betriebsleitung eine Woche im Voraus, in Krankheitsfällen am ersten Absenztage, spätestens bis Betriebsbeginn, zu melden. Die Telefonnummern werden mit der Aufnahmebestätigung bekanntgegeben.

- Mittag

Bei Abmeldung vor 09.00 Uhr des jeweiligen Betreuungstages an die Telefonnummer des Betriebes (Anrufbeantworter) wird eine pauschale Betreuungstaxe von 5 Franken erhoben. Der Essensanteil entfällt und wird nicht berechnet.

- Nachmittag

Abwesenheiten am Nachmittag bewirken keine Reduktion der Betreuungstaxe. Diese richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen.

6. Krankheit und Unfall

Die Betriebe nehmen keine kranken Kinder auf.

Bei einem Unfall sind die Betriebsmitarbeitenden berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind spätestens bis 08.00 Uhr des ersten Absenztages ab. Ebenso informieren sie die Betriebsleitung spätestens bis 08.00 Uhr des Tages, an welchem das Kind den Betrieb wieder besucht.

Bei Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (10 Öffnungstage) wird für die Nachmittagsbetreuung keine Reduktion gewährt (in der Betreuungstaxe enthalten). Ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) wird eine Reduktion von 50 % der Betreuungstaxe gewährt (Arztzeugnis an das Schulsekretariat).

Die Anmeldung zum Ferienhort ist in jedem Fall verbindlich. Im Fall von Krankheit und Unfall kann keine Reduktion gewährt werden.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Die Betriebe übernehmen keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

8. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Betreuungstaxen

Für den Besuch von Mittags- und Nachmittageinrichtungen sowie für den Ferienhort wird eine Betreuungstaxe erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung.

Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Bei unentschuldigtem Abwesenheiten (Ziff. 5 und 6) wird die Betreuungstaxe verrechnet.

8.1 Berechnungsgrundlagen

Die Betreuungstaxe wird nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten und ihren persönlichen Verhältnissen berechnet. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert sofern sich die Betreuungstage bzw. -zeiten nicht ändern.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, wahrheitsgemäss über ihre persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als nicht korrekt, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungstaxen werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.

Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungstaxe relevanten Betrag (Ziff. 9):

- Steuerbares Einkommen
- 5 % des Vermögens ab 100'000 bis und mit 300'000 Franken
- 20 % des Vermögens, das 300'000 Franken übersteigt.

Spezialfälle

- Nicht verheiratete leibliche Eltern, Stiefeltern/Stiefelternteile (im gleichen Haushalt lebend): Steuerbares Einkommen und Vermögen beider Elternteile werden zu 100 % berücksichtigt, bei Stiefeltern/Stiefelternteilen zu 60 %.
- Alleinstehender Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten lebend (z.B. Konkubinat): Steuerbares Einkommen und Vermögen des alleinstehenden Elternteils zzgl. 10'000 Franken Pauschalzuschlag als Abgeltung für die Verbilligung der Haushaltskosten in grösserer Gemeinschaft.
- Berufstätige quellensteuerpflichtige Erziehungsberechtigte: Angaben gem. aktueller Lohnabrechnung.

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Familie einen Mittagstisch, Nachmittagshotel oder Ferienhort, wird für jedes Kind eine Ermässigung von 10 % gewährt. Die Minimalgebühr (Ziff. 8.3) darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.

8.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungstaxen an die Eltern erfolgt monatlich durch das Schulsekretariat. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Die Betreuungstaxe richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen (Ziff. 9).

Bei Eintritt im Laufe des Monats wird die Betreuungstaxe anteilmässig verrechnet.

8.3 Betreuungstaxen

MITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	8.50
30'001 – 40'000	10.00
40'001 – 50'000	11.00
50'001 – 60'000	12.00
60'001 – 70'000	13.00
70'001 – 80'000	14.50
80'001 – 90'000	15.50
90'001 – 100'000	16.50
100'001 – 110'000	17.50
110'001 – 120'000	18.00
120'001 – 130'000	18.50
130'001 –	19.00

Minimalgebühr: 8.50 Franken

NACHMITTAG

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	7.00
30'001 – 40'000	9.00
40'001 – 50'000	11.50
50'001 – 60'000	15.00
60'001 – 70'000	20.00
70'001 – 80'000	26.00
80'001 – 90'000	31.00
90'001 – 100'000	36.00
100'001 – 110'000	38.00
110'001 – 120'000	39.00
120'001 – 130'000	40.00
130'001 –	41.00

Minimalgebühr: 7.00 Franken

FERIEN: vor 10 bis min. 17 Uhr: 100%
ab 10 bis min. 17 Uhr: 75%

Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen)	Betreuungstaxe pro Tag (in Franken)
0 – 30'000	17.50
30'001 – 40'000	21.00
40'001 – 50'000	24.50
50'001 – 60'000	32.00
60'001 – 70'000	39.00
70'001 – 80'000	48.00
80'001 – 90'000	57.00
90'001 – 100'000	65.00
100'001 – 110'000	67.00
110'001 – 120'000	68.00
120'001 – 130'000	69.00
130'001 –	70.00

Minimalgebühr: 17.50 Franken (100%)

9. Spontanbesuche

Schüler/innen, welche normalerweise die Einrichtungen nicht nutzen, können kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird die folgende Betreuungstaxe pro Tag erhoben:

Mittag (12.00 – 13.30 Uhr)	15.50 Franken
Nachmittag (13.30 – 18.00 Uhr)	31.00 Franken
Allgemeine schulfreie Tage (7.30 – 18.00 Uhr)	57.00 Franken (Anmeldung bis 10 Tage vorher)

Ferienhort: nicht möglich

10. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 14. April 2010 genehmigt. Es tritt per Schuljahr 2010/11 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.